

# Auf einen Blick

## Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche haben zugenommen

Im Jahr 2009 wurde in Niedersachsen für insgesamt 3 016 Kinder und Jugendliche eine vorläufige Schutzmaßnahme ergriffen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Vorläufige Schutzmaßnahmen werden eingeleitet, wenn eine akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erkannt wird oder diese selbst darum bitten. Angeordnet werden solche Maßnahmen, wenn es schwerwiegende Gefahren für das leibliche oder seelische Wohl der Kinder gibt. Die Gefahren können dabei in Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder in Form einer völlig unzureichenden Betreuung durch überforderte Eltern bestehen. Sie sind also Ausdruck akuter und schwerer Probleme und Gefahren. Darüber hinaus werden für ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und keine Erziehungsberechtigten in Deutschland haben, entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen. In Niedersachsen wurden 2009 insgesamt 111 Kinder und Jugendliche aufgrund einer unbegleiteten Einreise in Obhut genommen.

Die Zahl von 3 016 vorläufigen Schutzmaßnahmen im Jahr 2009 stellt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um rund 3 % dar. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Schutzmaßnahmen kontinuierlich gewachsen. 2004 war für insgesamt 1 904 Kinder und Jugendliche eine entsprechende Maßnahme eingeleitet worden. Ein

großer Teil der Betroffenen war zwischen 14 und 18 Jahre alt (1 747). Noch im Vorschulalter, unter sechs Jahren, waren 502 Jungen und Mädchen.

In einem Viertel der Fälle war die Maßnahme durch das Kind beziehungsweise den Jugendlichen selbst angeregt worden. Am häufigsten – in 30 % der Fälle – veranlasste das Jugendamt oder der soziale Dienst eine entsprechende Maßnahme. Die häufigste Ursache für die Schutzmaßnahme war die Überforderung der Eltern oder eines Elternteils (1 610). Neben nicht näher bezeichneten Problemen spielten vor allem Beziehungsprobleme (640) und Vernachlässigung (427) eine große Rolle. Bei 278 Kindern und Jugendlichen waren Anzeichen für Misshandlung der Auslöser für die Schutzmaßnahme. Anzeichen für sexuellen Missbrauch gab es in 70 Fällen.

Nach dem Ende der vorläufigen Schutzmaßnahme kehrten die betroffenen Kinder und Jugendlichen in 46 % der Fälle wieder zu ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zurück. Für 842 Kinder und Jugendliche endete die vorläufige Schutzmaßnahme mit der Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses. Weitere 326 Minderjährige erhielten im Anschluss an die Maßnahme eine sonstige stationäre Hilfe; in 283 Fällen erfolgte keine anschließende Hilfe.

Hanna Köhler

